

EINWOHNERGEMEINDE BREITENBACH

REGLEMENT ÜBER

DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG

DER

KONTROLLE VON FEUERUNGSANLAGEN

(FEUERUNGSKONTROLLE)

Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Breitenbach
gestützt auf die

Gesetze

- Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG);
- Die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV);
- Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn;
- Die Gemeindeordnung;

beschliesst:

Zweck

§ 1 Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen Feuerungskontrollen.

Vollzug

§ 2 Für den Vollzug sind folgende Vorschriften massgebend:

- a) Die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV), insbesondere die Kapitel
 - 1 Allgemeine Bestimmungen,
 - 2 Emissionen
 - 4 Schlussbestimmungensowie die Anhänge
 - 1 Allgemeine vorsorgliche Emissionsbegrenzungen
 - 2 Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen
 - 3 Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen

- 4 Prüfanforderungen für die Typenprüfung von Heizkesseln und Zerstäuberbrennern
 - 5 Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe.
- b) Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn.

Ferner sind zu beachten:

- die Eidg. Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl „Extra leicht“ und Gas;
- die Eidg. Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach;
- die neuste BUWAL-Liste über Typengeprüfte Gebläsebrenner, Heizkessel und Wassererwärmer;
- das neuste BUWAL-Handbuch für die Feuerungskontrolle.

Zuständigkeit

§ 3 Als zuständige Gemeindebehörde für die Feuerungskontrolle wird der Gemeinderat bezeichnet. Der Gemeinderat wählt eine/n ausgebildete/n „Feuerungskontrolleurin -kontrolleur mit Eidg. Fachausweis“, welche/r nicht gleichzeitig InhaberIn oder MitarbeiterIn einer Firma ist, die kontrollpflichtige Brenner produziert, vertreibt, montiert oder wartet. Der Gemeinderat und die/der amtliche Feuerungskontrolleurin -kontrolleur können gemäss Merkblättern AfU „Mitteilungen zur LRV, Thema Nachkontrolle (private Vollzugsbeteiligung)“ und „Mitteilungen zur LRV, Thema Serviceabonnement (private Vollzugsbeteiligung)“ die privaten Servicefirmen am Vollzug mitbeteiligen.

Organisation

§ 4 Der Gemeinderat organisiert zusammen mit der/m Feuerungskontrolleurin/-kontrolleur die Feuerungskontrollen gemäss den in § 2 genannten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen und sie schliesst mit den Firmen der Service-Branche die Verträge über die Vollzugsbeteiligung ab (Umfang, Kosten, Stichproben, Administration).

Verantwortungsbereich

§ 5

1. Der Gemeinderat ist verantwortlich für folgende organisatorische und administrative Arbeiten, insbesondere für:
 - a) Beratung und Ueberwachung der Feuerungskontrolle;
 - b) Ankünden der Feuerungskontrollen durch die/den Feuerungskontrolleurin/ kontrollleur in geeigneter Form (Anschlag, Gemeindeschaukasten etc.);
 - c) Erlass von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung sowie Einreichen von Strafanzeigen.

2. Die/der Feuerungskontrolleurin/ -kontrollleur ist verantwortlich für die messtechnischen Arbeiten und Kontrollen im zugeteilten Arbeitsgebiet, insbesondere für:
 - a) Aus- und Weiterbildung;
 - b) Überprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen;
 - c) Erstellen des gemeindeinternen Jahresberichtes;
 - d) Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug;
 - e) Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus;
 - f) Klagenbearbeitung (Oel-, Gas-, Holzfeuerungen) ausserhalb des vorgeschriebenen Kontrollturnusses;
 - g) Erlass von Einregulierungsfristen von 30 Tagen;
 - h) Einleiten von Sanierungsverfügungen, Kontrollen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung zu Handen des Gemeinderates;
 - i) Einzug der Gebühren;
 - k) Zustellungen und Ablage des Feuerungsrapportes;
 - l) Führen der Kartei.

Kontrollheft

- § 6 Die Feuerungskontrollen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

Kosten/Gebühr/Entschädigung

§ 7 Die Kontrollen sind nach dem Verursacherprinzip gemäss „Anhang über die Tarif- und Entschädigungsgestaltung“ den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen zu verrechnen. Die Differenz zwischen Gebühr und Entschädigung ist für die Aufwendungen des Kantons, und der Gemeinde gerechnet. Sie ist Ende Heizperiode zwischen der/dem Kontrolleurin/ Kontrolleur, Gemeinde und Kanton abzurechnen.

Die/der Kontrolleurin / Kontrolleur erhebt die Gebühr im Rahmen seiner Feuerungskontrollen.

Beschwerde

§ 8

- 1 Gegen Verfügungen der/s Feuerungskontrolleurin -kontrolleurs, kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- 2 Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn erhoben werden.

Strafbestimmungen

§ 9

- 1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden.
- 2 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Berufung eingelegt werden.
- 3 Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

§ 9 Dieses Reglement ersetzt die früheren Reglemente über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am: 26. Oktober 1998

Der Gemeindepräsident



P. Gassmann

Der Gemeindeschreiber



U. Gubler



Genehmigt durch das Amt für Umweltschutz am 18. September 1998

- **Anhang 1 über die Tarif- und Entschädigungsgestaltung**

**EINWOHNERGEMEINDE BREITENBACH Kontrolle von Feuerungsanlagen
(Feuerungskontrolle)**

Anhang 1 zum Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle)

GEBÜHRENTARIF

Die/der Feuerungskontrolleurin/ -kontrolleur wird ermächtigt, bei den Hauseigentü-
mer folgende Gebühren einzufordern:

Einstufiger Brenner Gas	Fr.	75.--
Einstufiger Brenner Oel	Fr.	80.--
Zweistufiger Brenner Oel	Fr.	110.--
Zweistoffbrenner Oel/Gas zweistufig	Fr.	160.--
Visuelle Kontrolle Holzfeuerungsanlagen	Fr.	40.--
Nachkontrolle durch Servicmonteur	Fr.	20.--

Alle Aufwendungen der Feuerungskontrolleurin oder des -kontrolleurs sind mit die-
sen Gebühren abgedeckt.

In den Gebühren sind die Fr. 5.-- für das Amt für Umweltschutz enthalten und müs-
sen von der Feuerungskontrolleurin oder des -kontrolleurs bezahlt werden.
(Kantonsratbeschluss vom 3. März 1998)

Die Gebühren werden der Teuerung angepasst.

Oktober 1998